LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 17. WAHLPERIODE



STELLUNGNAHME 17/3800

A02, A18

20.04.2021 Stellungnahme

STELLUNGNAHME ZUM GESETZESENTWURF GEG-UG NRW VOM 21.01.2021 (DRUCKSACHE 17/1424)

Gerne nimmt der Landesverband Erneuerbare Energien Nordrhein-Westfalen (LEE NRW) als Interessensvertretung der Wind-, Solar- und Bioenergie sowie Wasserkraft und Geothermie im Rahmen der schriftlichen Anhörung zum Gesetzesentwurf der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 21.01.2021 (Drucksache 17/1424) "Gesetz über Zuständigkeiten und zur Umsetzung des vereinheitlichten Energieeinsparrechts für Gebäude (GEG-Umsetzungsgesetz - GEG-UG NRW)" Stellung.

Der Klimaschutz ist eines der wichtigsten Themen nicht nur dieses Jahrzehnts, sondern des gesamten Jahrhunderts. In der ersten Hälfte der 2020er-Jahre gilt es daher einerseits ein Paket kurzfristig wirkender Maßnahmen in Richtung 2030 zu beschließen und zugleich die Rahmenbedingungen zu schaffen, die die Klimaneutralität bis spätestens 2050 erreichbar machen.

Der Gebäudesektor spielt im Bereich des Klimaschutzpotenzials eine wichtige Rolle, die bisher nur unzureichend ausgeschöpft wird. Die entscheidende Rolle spielt dabei nicht, die energetische Sanierung der Gebäudehülle, sondern die Dekarbonisierung der Energieversorgung. Dazu ist eine technologieoffene klimaneutrale Wärmeversorgung notwendig, die sowohl zentral als dezentrale Konzepte einschließt.

Hierzu bedarf es nach wie vor, die Reduktion von regulatorischen Hemmnissen beim Einsatz von regenerativen thermischen Energietechnologien wie bspw. beim dezentralen Einsatz von Wärmepumpen.



Neben Insellösungen dürfen auch Wärmenetzkonzepte nicht vernachlässigt und neue Ideen zur Dekarbonisierung von städtischen und ländlichen Strukturen müssen zugelassen werden. Nur so besteht die Möglichkeit, die Ziele des Klimaschutzplans zielgerichtet und erfolgreich in einer Wärmewende umzusetzen.

Daher hoffen wir, dass durch die Umsetzung des am 01.11.2020 in Kraft getretene Gebäudeenergiegesetz (GEG) einen Abbau von Hemmnissen und einheitliche Regulatorien geschaffen werden, die die Anwendung und den Vollzug erleichtern. Durch die Zusammenfassung der drei Gesetzgebungen Energieeinsparungsgesetz (EnEG), die Energieeinsparverordnung (EnEV) und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) zu einem Gesetz, erhoffen wir uns aufeinander abgestimmte Regulatorien für die energetische Anforderungen an Neubauten und Bestandgebäude, um den Einsatz von Erneuerbaren Energien zur thermischen Energieversorgung von Gebäuden zu stärken.

Zu Artikel 1, §2; Artikel 4 §2

Der LEE NRW bewerte das Vorgehen positiv, dass zur Nachweisführung lediglich eine sachkundige Person hinzugezogen und die Überprüfung nicht durch die zuständige Behörde erfolgen muss. Dadurch können auch kleinere Projekte schneller und ohne bürokratische Hürden umgesetzt werden.

Zu Artikel 2, §2

Der §9 des GEG sieht vor bis Ende 2023 zu überprüfen welche Anforderungen an Neubauten und Bestandgebäude notwendig sind. Deswegen sollte die Landesregierung NRW die Gesetzgebung bereits Ende des Jahres 2023 auf Notwenigkeit und Zweckmäßigkeit überprüfen und nicht wie im Entwurf vorgesehen erste Ende 2025. Mit der Vorverlegung der Berichtspflicht, um zwei Jahre, könnten die gesammelten Erfahrungen aus der Umsetzung in die bundespolitische Optimierung des GEG fließen.

Seite 2/2